

FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI

Bundesschiedsgericht

Beschluss

B-3-11/X-04

In dem Schiedsgerichtsverfahren

Herrn H.

- Antragsteller / Beschwerdeführer -

gegen

1) den FDP Kreisverband D.

vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten durch den Vorsitzenden Herrn E.D.

2) den FDP Landesverband N.

vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten durch den Vorsitzenden Herrn P.D.

- Antragsgegner / Beschwerdegegner -

wegen Feststellung

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Peter Lindemann und unter Mitwirkung der Beisitzer Dr. Gerhard Wolf, Hermann Bach, Michael Reichelt und Dr. Paul Becker in der mündliche Verhandlung am 04. März 2005 in Berlin beschlossen:

1. Die Anträge werden zurückgewiesen.
2. Kosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Am 03.12.2003 fand für den Bereich des Antragsgegners zu 1), dessen Vorsitzender der Antragsteller zum damaligen Zeitpunkt war, eine Kreiswahlversammlung statt, auf welcher u.a. die Mitglieder der Reserveliste zur Kommunalwahl 2004 bestimmt wurden.

Der Antragsteller wurde auf dieser Wahlversammlung auf Platz 4 der Reserveliste gewählt.

Er hat vorgetragen, im Nachgang zur Wahlversammlung seien ihm Informationen bekannt geworden, wonach ein Vorstandsmitglied bei den Wahlen versucht habe, durch Handzeichen auf die Wahlentscheidung von anderen Mitgliedern Einfluss zu nehmen. Dieses habe er, der Antragsteller, mit Schreiben vom 19.12.2003 dem geschäftsführenden Landesvorstand des Antragsgegners zu 2) mitgeteilt, eine Reaktion hinsichtlich der Wahlen sei jedoch damals nicht erfolgt.

Unstreitig ist folgendes: Nachdem ab dem 27.02.2004 ein neuer Vorstand gewählt worden war, dem der Antragsteller zu 1) nicht mehr angehörte, hat der Antragsgegner zu 1) in einem Brief des neuen Kreisvorsitzenden vom 09.06.2004 diese Bedenken des Antragstellers zu 1) zur Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorgänge dem Antragsgegner zu 2) mitgeteilt. Das zwischenzeitlich eingeschaltete Amt für Statistik, Stadtforschung und Europaangelegenheiten der Stadt D. hat zuvor am 28. 4. 2004 anklingen lassen, dass die Vorgänge möglicherweise geeignet seien, Wahlanfechtungen zu begründen. Der Antragsgegner zu 2) hat daraufhin durch Beschluss vom 14. 6. 2004 gemäß § 9 Abs. 5 FDP Landessatzung NRW i.V.m. dem Kommunalwahlgesetz NRW Einspruch gegen das Ergebnis der Wahlen der Ersatzdelegierten auf der Kreiswahlversammlung am 03.12.2003 eingelegt und deren Wiederholung angeordnet.

Der Antragsgegner zu 1) hatte sodann zunächst am 14.06.2004 beschlossen, die Kreiswahlversammlung am 21.06.2004 zu wiederholen. Zur Wahrung der Einladungsfrist hat er (Beschluss vom 19.06.2004) diesen Termin aufgehoben und eine neue Kreiswahlversammlung für den 30.06.2004 anberaumt.

Auf dieser Kreiswahlversammlung war der Antragsteller nicht zugegen. Er ist trotz Vorschlag auf Platz 5 auf keinem Platz der Reserveliste gewählt worden.

Unter dem 25.06.2004 wandte sich der Antragsteller an das FDP Landesschiedsgericht NRW, um den Erlass einer Einstweiligen Anordnung mit dem Ziel der Aufhebung des Vorstandsbeschlusses vom 19.06.2004 zur Anberaumung des außerordentlichen Kreisparteitages/der Kreiswahlversammlung am 30.06.2004 sowie der Aufhebung des Beschlusses des Landesvorstandes des Antragsgegners zu 2) vom 14.06.2004, nach dem die Kreiswahlversammlung vom 03.12.2003 zu wiederholen sei, zu erwirken. Zur Begründung hat er im Wesentlichen vorgetragen: Der Landesvorstand sei erst nach über einem halben Jahr tätig geworden und habe es versäumt, die Beteiligten anzuhören. Ziel der Anordnung einer Wiederholung der Kreiswahlversammlung sei nicht gewesen, Rechtsunsicherheiten zu beseitigen, sondern missliebige Kandidaten von der Reserveliste zu eliminieren. Die nach den satzungsrechtlichen Bestimmungen notwendige 10 Tages-Frist für die Einladung zur Kreiswahlversammlung sei nicht

eingehalten worden. Das Schreiben des Antragsgegners zu 1) vom 19.06.2004 habe er erst am 22.06.2004 erhalten.

Der Antragsteller hat beantragt

1. Im Wege der einstweiligen Anordnung wird gemäß § 25 der Schiedsordnung der Vorstandsbeschluss des FDP Kreisverband D. vom 19.06.2004, der die Anberaumung des außerordentlichen Kreisparteitages/Kreiswahlversammlung für den 30.06.2004 vorsieht, aufgehoben.
2. Im Wege der einstweiligen Anordnung wird der Beschluss des Landesvorstandes vom 14.06.2004, nach dem die Kreiswahlversammlung vom 03.12.2003 zu wiederholen ist, aufgehoben.

Der Antragsgegner zu 1) beantragte:

die Anträge zurückzuweisen.

Er ist den Anwürfen entgegen getreten und hat vorgetragen, dass ihm keinerlei Aktivitäten des „alten“ Kreisvorstandes hinsichtlich der Unregelmäßigkeiten bekannt seien.

Die Vorwürfe zu angeblichen Unregelmäßigkeiten seien vielmehr erstmals substantiiert mit Schreiben vom 09.06.2004 an den Landesvorstand herangetragen worden, so dass dieser auch erst danach habe entscheiden können. Die Einladungsfrist sei gewahrt. Die Einladungsschreiben seien mittels Freistempler unter Zeugen am 19.06.2004 frankiert worden. Danach habe man sie, ebenfalls unter Zeugen, in einen Briefkasten eingeworfen, welcher von der Deutschen Post auf vorherige Nachfrage als ein am Folgetag zu leerender Briefkasten bezeichnet worden sei. Nach seiner Auffassung hätte daher jeder Eingeladene die Einladung am 21.06.2004 vorfinden müssen. Dass dies auch so war, wird für ihn durch die Tatsache untermauert, dass am Abend des 21.06.2004, dem ursprünglichen Termin der Kreiswahlversammlung, am Versammlungsort nur ein einziges Mitglied erschienen sei, welches angab, seinen Briefkasten zu Hause noch nicht geleert zu haben.

Mit Beschluss des stellvertretenden Präsidenten des Landesschiedsgerichts vom 29.06.2004 wurden die Anträge auf Erlass einer Einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass ein Fristversäumnis hinsichtlich der Einladungsfrist nicht vorliege, da vorliegend auf die Absendung und nicht auf den Zugang der Einladung abgestellt werden müsse.

Eine Fristbindung für den Einspruch des Antragsgegners zu 2) gegen die Wahlentscheidung gäbe es nicht, der Einspruch sei zudem schon aufgrund der vom Antragsteller selbst vorgebrachten Gründe gerechtfertigt.

Auf den eventuellen Mangel des fehlenden rechtlichen Gehörs vor dieser Entscheidung könne sich jedenfalls der Antragsteller nicht stützen, da er selbst trotz Kenntnis der Mängel der Kreiswahlversammlung untätig geblieben sei.

Mit Schreiben vom 13.07.2004 beantragte der Antragsteller die Entscheidung durch das Schiedsgericht.

Er hat hierzu ergänzend vorgetragen, dass die Frist gern. § 17 der Geschäftsordnung zur Bundessatzung (GO BS) i.V.m. § 193 BGB erst am Montag, dem 21.06.2004, zu laufen begonnen habe. Nach § 17 GO BS werde der Tag der Absendung der Einladung (19.06.2004) nicht mitgerechnet und da der 20.06.2004 ein Sonntag gewesen sei, habe wegen § 193 BGB der Fristlauf erst am Montag, dem 21.06.2004 begonnen. Da nach § 17 GO BS der Tag der Veranstaltung, hier der 30.06.2004, ebenfalls nicht mitgerechnet werden dürfe, sei die Einladung jedenfalls verfristet erfolgt. Weiterhin verkenne er nicht, dass die Rechte nach § 9 Abs. 5 LS nicht fristgebunden seien, der Landesvorstand habe aber dieses Recht verwirkt, da er seit Dezember 2003 trotz der ihm bekannten Unregelmäßigkeiten nicht reagiert habe. Insbesondere seien seine Informationen im Dezember 2003 an den Landesvorstand genauso substantiiert gewesen wie die des „neuen“ Kreisvorstandes. Er habe nach der „Nichtreaktion“ des Landesvorstandes auch keine Veranlassung gesehen, weiter aufzuklären und sei von einer Billigung ausgegangen. Durch die nunmehrige Wahlwiederholung sei er in seinen Rechten verletzt und hätte gern. § 28 VwVfG angehört werden müssen.

Abschließend trägt er vor, dass die Wahl vom 03.12-2003 nicht fehlerhaft gewesen sei, da ein Verbot des Einwirkens auf Wähler mittels Handzeichen nicht existiere. Gefordert werde lediglich eine geheime Wahl, dies sei erfolgt.

Er hat daher beantragt:

1. den Beschluss des stellvertretenden Präsidenten des Landesschiedsgerichts aufzuheben und festzustellen, dass der Vorstandsbeschluss des FDP Kreisverband D. vom 19.06.2004, der die Anberaumung des außerordentlichen Kreisparteitages/Kreiswahlversammlung für den 30.06.2004 vorsah, unwirksam ist und
2. im Wege der einstweiligen Anordnung festzustellen, dass der Beschluss des Landesvorstandes vom 14.06.2004, nach dem die Kreiswahlversammlung vom 03.12.2003 zu wiederholen ist, unwirksam ist.

Der Antragsgegner zu 1) hat beantragt:

die Anträge zurückzuweisen.

Er trägt vor, dass die Einladung fristgerecht erfolgt sei. Auch ein Versäumnis des Landesvorstandes hinsichtlich des Einspruchs sei nicht zu erkennen. Bis zum 27.02.2004 (Wahl des neuen Kreisvorstandes) habe der vorherige Kreisvorstand keinerlei Aktivitäten ergriffen, das Wahlergebnis dem Wahlamt der Stadt D. mitzuteilen. Auch sei das Schreiben des Antragstellers vom 19.12.2003 an den Landesvorstand von ihm allein und ohne Auftrag oder Absprache mit dem Kreisvorstand erfolgt. Erst durch das Schreiben des "neuen" Kreisvorstandes vom 09.06.2004 waren aufgrund der diesem Brief beigefügten Stellungnahmen von Teilnehmern der Wahlversammlung eventuelle Verstöße erkennbar.

Der Antragsgegner zu 1) tritt weiterhin der Auffassung entgegen, mit der Versammlung am 30.06.2004 hätten Mitglieder, namentlich der Antragsteller, abgestraft werden sollen. Der Antragsteller sei sowohl auf der Vorschlagsliste des „alten“ Kreisvorstandes - zur Wahl am 03.12.2003 - wie auch auf der

Vorschlagsliste des „neuen“ Kreisvorstandes - zur Wahl am 30.06.2004 - auf Platz 5 aufgeführt und auch so vorgeschlagen worden. Dass die Wahlversammlung am 30.06.2004, an welcher der Antragsteller nicht teilgenommen habe, diesem Vorschlag nicht gefolgt sei, habe er nicht zu vertreten.

Das Landesschiedsgericht hat mit Beschluss vom 29.07.2004 die Anträge zurückgewiesen.

Zur Begründung nimmt es im wesentlichen Bezug auf den Beschluss vom 29.06.2004 und führt hinsichtlich der Einladungsfrist ergänzend aus, dass die Vorschrift des § 193 BGB nur für das Ende, nicht jedoch für den Beginn einer Frist einschlägig sei. Das Recht des Landesvorstandes aus § 9 Abs. 5 LS sei auch nicht verwirkt. Zweifelhaft sei bereits der für eine Verwirkung notwendige lange Zeitablauf unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich der Landesvorstand aus ehrenamtlichen Mitgliedern zusammensetzt. Jedenfalls seien aber keine Anhaltspunkte für eine Verletzung des Vertrauens gegenüber dem Antragsteller zu erkennen.

Gegen diesen am 10. 8. 2004 zugestellten Beschluss richtet sich die am 25. 8. 2004 eingegangene Beschwerde des Antragstellers an das Bundesschiedsgericht vom 23.08.2004.

Zur Begründung erneuert und vertieft er die im erstinstanzlichen Verfahren vorgebrachten Argumente. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass eine Anordnung der Wiederholung von Wahlen nach § 12 Abs. 1 Schiedsgerichtsordnung (SchGO) nur bei Wahlverstößen zulässig sei, vorliegend die Wahlversammlung aber satzungsgerecht durchgeführt worden sei.

Nach richterlichem Hinweis des Präsidenten des Bundesschiedsgerichts vom 04.10.2004 trägt er mit Schreiben vom 19.10.2004 vor, ein Rechtsschutzbedürfnis für die Feststellung der Rechtswidrigkeit bestünde, da er sich vorbehalte, Schadensersatzansprüche gegen die Antragsgegner geltend machen zu wollen.

Dies hat der Antragsteller auf Nachfrage in der mündlichen Verhandlung so nicht mehr aufrechterhalten. Er hat dort ausgeführt, dass es ihm vielmehr darum ginge, generell geklärt zu wissen, ob eine solche Handlungsweise möglich und rechtmäßig sei.

Der Antragsteller beantragt:

1. Den Beschluss des Landesschiedsgerichts Nordrhein-Westfalen der Freien Demokratischen Partei vom 05.08.2004 - zugestellt am 10.08.2004 - mit dem Aktenzeichen X - 11 - 04 aufzuheben
2. Festzustellen, dass der Vorstandsbeschluss des Kreisverbandes der FDP D vom 19.06.2004, der die Anberaumung eines außerordentlichen Kreisparteitages I Kreiswahlversammlung für den 30.06.2004 vorsah, rechts- widrig war.
3. Festzustellen, dass der Beschluss des Landesvorstandes des FDP Landesverbandes Nordrhein-Westfalen vom 14.06.2004, wonach die Kreiswahlversammlung vom 03.12.2003 zu wiederholen ist, rechtswidrig war.
4. Die Kosten des gesamten Verfahrens, einschließlich der außerverfahrensrechtlichen Kosten des Antragstellers / Beschwerdeführers tragen die Antragsgegner / Beschwerdegegner als Gesamtschuldner.

Der Antragsgegner zu 1) beantragt:

die Anträge zurückzuweisen.

Er nimmt im Wesentlichen Bezug auf seinen bisherigen Vortrag.

Der Antragsgegner zu 2) stellt keine Anträge.

Er schließt sich mit Schriftsatz vom 02.03.2005 inhaltlich den Argumenten des Antragsgegners zu 1) an.

Für den weiteren Vortrag der Beteiligten wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet.

Die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes ergibt sich aus § 10 Nr. 1 SchGO.

Die Anträge des Antragstellers sind unzulässig, weil ihm ein rechtliches Interesse an den beantragten Feststellungen fehlt. Dem Antragsteller fehlt das für einen Erfolg seiner Anträge notwendige rechtliche Interesse, so dass die zurückweisende Entscheidung des Landesschiedsgerichtes NRW im Ergebnis zu Recht ergangen ist.

Für die Frage der Feststellung der Rechtswidrigkeit im Rahmen eines (schieds-) gerichtlichen Verfahrens ist es unabdingbar, das berechtigte Interesse an einer baldigen Feststellung geltend zu machen. Ein solches hat der Antragsteller nicht hinreichend vorgetragen. In der mündlichen Verhandlung ist vielmehr deutlich geworden, dass es ihm um die „generelle“ Klärung des Sachverhaltes geht. Er selbst beabsichtigt für seine Person jedoch nicht (mehr), einen rechtlich erheblichen Vorteil aus der Entscheidung ziehen zu wollen. Mithin ist sein Rechtsschutzinteresse zumindest entfallen.

Für eine Popularklage besteht jedoch kein Raum, so klärens Wert die aufgeworfenen Fragen auch sein mögen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 SchGO.

gez. Dr. Peter Lindemann

gez. Dr. Gerhard Wolf

gez. Dr. Paul Becker

gez. Michael Reichelt

gez. Hermann Bach